# Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen in der Friedhofsordnung und der Gebührensatzung mit den geplanten Änderungen

## 1. Friedhofsordnung

Bisherige Satzung	Änderungen
§1 Abs. 2 Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne bzw. mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, die Nutzungsberechtigte an einem Wahlgrab sind (§ 13 Abs. 10). In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.	§1 Abs. 2 Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne bzw. mit unbekanntem Wohnsitz. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, die Nutzungsberechtigte an einem Wahlgrab sind (§ 13 Abs. 10). In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
§11 Abs. 1 Auf den Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt: g) Rasengräber (nur Friedhof Mariatal und Obereschach),	§11 Abs. 1 Auf den Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt: g) Rasengräber
§14 a Rasengräber sind Grabstätten in einem besonders ausgewiesenen Grabfeld auf den Friedhöfen Mariatal und Obereschach	§14 a Rasengräber sind Grabstätten in einem besonders ausgewiesenen Grabfeld auf den Ravensburger Friedhöfen
§17 a § 17 a Gestaltungsvorschriften Rasengräber für die Friedhöfe Mariatal und Obereschach	§17 a § 17 a Gestaltungsvorschriften Rasengräber für die Ravensburger Friedhöfe
§17 a Abs. 1	§17 a Abs. 1
Es sind nur stehende Grabmale mit oder ohne Sockel zugelassen. Die Größe der Grabmale richtet sich nach § 18 a Abs. 5.	Es sind nur stehende Grabmale mit oder ohne Sockel zugelassen. Die Größe der Grabmale richtet sich nach § 18 a Abs. 4.

#### §19 Abs. 2

Im städtischen Antragsformular ist die vorgesehene Grabgestaltung zu beschreiben.

#### §19 Abs. 3

Die Lieferung oder der Einbau der Grabmale ist vorab der Stadt anzuzeigen

#### §20 Abs. 1

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und zu befestigen. Soweit in einzelnen Grabfeldern Fundamentstreifen vorhanden sind, sind die Grabmale hierauf zu befestigen. Bei der Gründung ist im übrigen darauf zu achten, daß sowohl das betreffende als auch die benachbarten Gräber gefahrlos und ohne Behinderung geöffnet werden können.

#### §27 Nr. 17

als Unterhaltungspflichtiger oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Zustimmung der Stadt errichtet, verändert oder entfernt (§ 19 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 1 und 3),

### §19 Abs. 2

Der Antrag mit der vorgesehenen Grabgestaltung erfolgt gemäß der technischen Anleitung zur Standsicherheit (TA-Grabmal).

## §19 Abs. 3

Die Lieferung oder der Einbau der Grabmale ist vorab der Stadt anzuzeigen. Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (IWO) hergestellt sind.

#### §20 Abs. 1

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Für die Planung, die Ausführung und die jährliche Prüfung gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung. Das Protokoll der Abnahmeprüfung ist unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Erstellen des Grabmales einzureichen. Soweit in einzelnen Grabfeldern Fundamentstreifen vorhanden sind, sind die Grabmale hierauf zu befestigen. Bei der Gründung ist im übrigen darauf zu achten, daß sowohl das betreffende als auch die benachbarten Gräber gefahrlos und ohne Behinderung geöffnet werden können.

#### §27 Nr. 17

als Unterhaltungspflichtiger oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Zustimmung der Stadt errichtet, verändert oder entfernt (§ 19 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 1 und 3) und Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet, die nicht aus einem fairen Handel stammen und durch ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind (§ 19 Abs. 3).

## 2. Gebührensatzung

Bisherige Satzung	Änderungen
Nr. 2.12	Nr. 2.12
Tieferlegung	Von Personen von mehr als 10 Jahren Tieferlegung
Nr. 2.23	Nr. 2.23 Hauptfriedhof Westfriedhof
Rasenreihengrab	Rasenreihengrab 2.700,00 € 2.700,00 €
Nr. 2.42	Nr. 2.42 Hauptfriedhof Westfriedhof
Für ein einstelliges Rasenwahlgrab pro Jahr	Für ein einstelliges Rasenwahlgrab pro Jahr 160,00 € 160,00 €
Nr. 2.48	Nr. 2.48
Für ein einstelliges Rasenurnenwahlgrab pro Jahr	Für ein einstelliges Rasenurnenwahlgrab
Nr. 2.83	Nr. 2.83
Für die Benutzung der Kühleinrichtung	Für die Benutzung der Kühleinrichtung pro Tag